

Verordnung über die Änderung der Steuertarife für Schnittabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier

Änderung vom 6. September 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. September 2004¹ über die Änderung der Steuertarife für Schnittabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier wird wie folgt geändert:

Art. 2

Der Steuertarif für Zigaretten und Zigarettenpapier nach Anhang IV des Bundesgesetzes vom 21. März 1969² über die Tabakbesteuerung wird wie folgt geändert:

Anhang IV erster Absatz erstes Lemma

Die Steuer beträgt:

- für Zigaretten
9,923 Rappen je Stück und 25 Prozent des Kleinhandelspreises, mindestens aber 17,298 Rappen je Stück;

Art. 3

¹ Hersteller und Importeure von Zigaretten dürfen bis zum 31. Dezember 2006 eine gegenüber ihrem Absatz im Dreimonatsdurchschnitt des Vorjahres um 5 Prozent erhöhte Menge Zigaretten des alten Preises nach dem bisherigen Steuertarif versteuern.

² Zigaretten, die für die Ausfuhr bestimmt sind, werden bis zum 31. Dezember 2006 nach dem bisherigen Steuertarif besteuert.

³ Zigaretten des neuen Preises, die bis zum 31. Dezember 2006 hergestellt und eingeführt werden, werden nach dem neuen Steuertarif besteuert.

¹ SR 641.310; AS 2004 4351

² SR 641.31

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

6. September 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz